

zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auf seiner Tagesordnung belassen soll;

16. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 28. Juni bis 2. Juli 2004 tagen wird, um die Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fortzusetzen, wobei er der weiteren Behandlung der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus genügend Zeit einräumen soll, dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auf seiner Tagesordnung belassen soll und dass die Arbeit, falls erforderlich, während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden soll;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

18. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus oder der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus fertiggestellt wird;

19. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 58/82

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/519, Ziffer 10)<sup>63</sup>.

<sup>63</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

### 58/82. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/28 vom 19. November 2002 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Verabschiedung der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats am 26. August 2003,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/338 vom 15. September 2003, in der sie den grauenhaften und gezielten Anschlag auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad nachdrücklich verurteilte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedete,

*unter Hinweis* auf das Schreiben vom 24. Oktober 2000, das im Namen des weltweit tätigen Personals des Systems der Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet wurde<sup>64</sup> und in dem auf die Sicherheitsprobleme aufmerksam gemacht wurde, vor die sich das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gestellt sehen,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs<sup>65</sup> über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und die darin enthaltenen Empfehlungen sowie unter Hinweis auf den weiteren Bericht des Generalsekretärs<sup>66</sup> zu dieser Frage,

*erneut erklärend*, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, sowie der einschlägigen Bestimmungen des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts gefördert und gewährleistet werden muss,

*sowie erneut erklärend*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie im Einsatz sind, zu achten,

*zutiefst besorgt* über die zunehmenden Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt sind, und eingedenk der Notwendigkeit, ihre Sicherheit so umfassend wie möglich zu schützen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Ortskräfte Angriffen gegen die Vereinten Nationen besonders ausgesetzt sind,

<sup>64</sup> S/2000/1133, Anlage.

<sup>65</sup> A/55/637.

<sup>66</sup> A/58/187.

*höchst besorgt* darüber, dass diejenigen, die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verüben, anscheinend straflos agieren,

*erfreut* darüber, dass die Zahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens kürzlich angestiegen ist, und feststellend, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution neunundsechzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

*nach Behandlung* des Berichts des mit Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>67</sup> und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses<sup>68</sup>,

1. *dankt* dem Ad-hoc-Ausschuss über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal für die von ihm geleistete Arbeit;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu verhindern;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal nicht straflos bleiben und dass die Täter vor Gericht gestellt werden;

4. *bekräftigt*, dass alle Staaten verpflichtet sind, den ihnen nach den einschlägigen Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts in Bezug auf die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal obliegenden Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen;

5. *legt* allen Staaten *nahe*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen auf Grund dieser Übereinkünfte uneingeschränkt zu achten;

6. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, beziehungsweise den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens, namentlich diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter der jeweiligen Mission, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern

auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission und Gaststaatabkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen;

7. *empfiehlt* dem Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seiner bestehenden Befugnisse dem Sicherheitsrat oder gegebenenfalls der Generalversammlung mitzuteilen, wo die Umstände es nach seiner Einschätzung rechtfertigen würden, im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens zu erklären, dass ein außergewöhnliches Risiko besteht;

8. *bestätigt*, dass der Generalsekretär, der die Fakten kennt und leichten Zugang zu Informationen hat, im Rahmen seiner bestehenden Befugnisse Informationen über für die Anwendung des Übereinkommens relevante Fakten auf Antrag eines Staates zur Verfügung stellen kann, wie etwa die Tatsache und den Inhalt jeder Erklärung eines außergewöhnlichen Risikos durch den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung oder jedes zwischen den Vereinten Nationen und einer humanitären nichtstaatlichen Organisation oder Einrichtung geschlossenen Abkommens;

9. *stellt fest*, dass der Generalsekretär eine Standardbestimmung zur Aufnahme in die zwischen den Vereinten Nationen und humanitären nichtstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen geschlossenen Abkommen ausgearbeitet hat, damit Klarheit darüber besteht, dass das Übereinkommen auf die von diesen Organisationen oder Einrichtungen eingesetzten Personen Anwendung findet, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten die Namen der Organisationen oder Einrichtungen zukommen zu lassen, die derartige Abkommen geschlossen haben;

10. *legt* dem Generalsekretär und den zuständigen Organen *eindringlich nahe*, auch künftig weitere praktische Maßnahmen zu ergreifen, die in ihren Zuständigkeitsbereich und unter das bestehende Mandat der jeweiligen Institution fallen, um den Schutz für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu verstärken, namentlich auch für die Ortskräfte, die besonders gefährdet sind und die die Mehrheit der Opfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal ausmachen;

11. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 56/89 erneut für die Dauer einer Woche, vom 12. bis 16. April 2004, einberufen wird, mit dem Auftrag, den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal auszuweiten, namentlich unter anderem mit Hilfe eines Rechtsinstruments, und dass die Arbeit auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt wird;

12. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die zur

<sup>67</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 52 (A/58/52).

<sup>68</sup> A/C.6/58/L.16.

Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 58/83

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/522, Ziffer 8)<sup>69</sup>.

#### 58/83. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Institut für Demokratie und Wahlhilfe zu fördern,

1. *beschließt*, das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

#### RESOLUTION 58/84

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/523, Ziffer 8)<sup>70</sup>.

#### 58/84. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu fördern,

1. *beschließt*, die Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

<sup>69</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Botsuana, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Finnland, Guatemala, Indien, Japan, Kanada, Mauritius, Mexiko, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Portugal, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Spanien, Südafrika, Uganda und Uruguay.

<sup>70</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan und Ukraine.

#### RESOLUTION 58/85

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/524, Ziffer 7)<sup>71</sup>.

#### 58/85. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die GUUAM-Gruppe

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der GUUAM-Gruppe zu fördern,

1. *beschließt*, die GUUAM-Gruppe einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

#### RESOLUTION 58/86

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/525, Ziffer 7)<sup>72</sup>.

#### 58/86. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Ostafrikanische Gemeinschaft

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu fördern,

1. *beschließt*, die Ostafrikanische Gemeinschaft einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

#### RESOLUTION 58/87

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/521, Ziffer 6)<sup>73</sup>.

#### 58/87. Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in dankbarer Anerkennung* des bedeutenden Beitrags, den das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen ("das Gericht") zu der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen

<sup>71</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Georgien, Israel, Republik Korea, Republik Moldau, Uganda, Ukraine, Usbekistan und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>72</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Gambia, Georgien, Ghana, Guatemala, Kamerun, Kenia, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Nigeria, Portugal, Ruanda, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>73</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.